



SCHWEIZERISCHER VIDEO-VERBAND
ASSOCIATION SUISSE DU VIDÉOGRAMME
SWISS VIDEOGRAM ASSOCIATION

Version 2.1

movie-guide

Code of Conduct

(Vereinbarung zur freiwilligen Selbstkontrolle)

Präambel

Der vorliegende Code of Conduct (Verhaltenskodex) ist vom Schweizerischen Video-Verband SVV (www.svv-video.ch) entworfen worden, um den seitens der Schweizer Home Entertainment Branche bereits seit vielen Jahren aktiv wahrgenommenen Kinder- und Jugendschutz im Bereich der Altersfreigabe und damit der Zugänglichkeit von Medienträgern gezielt zu fördern und zu gewährleisten. In seiner ersten Fassung trat er am 01.01.2008 in Kraft. Detailhändler, Zwischenhändler, Importeure sowie CH-Hersteller / -Lieferanten verpflichten sich durch Unterzeichnung der vorliegenden Fassung des Code of Conduct ohne Einschränkungen sämtliche nachstehende Bestimmungen und Standards zur freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Vertriebes / Verkaufs/ Verbreitung von Filmen (bespielte Bildtonträger wie DVD, Blu ray oder digitale Formate wie Video On Demand), nachfolgend kurz „Videoprodukt“ genannt) zu beachten und einzuhalten.

1. Begriffe

1.1. Detailhändler, Zwischenhändler, Importeur, CH-Hersteller / -Lieferanten

- a) Ein **Detailhändler** im Sinne des Code of Conduct verkauft, vertreibt oder überlässt anderweitig als letztes Glied der Vertriebskette gewerbsmässig Videoprodukte an Endkonsumenten.
- b) Ein **Zwischenhändler** im Sinne des Code of Conduct erwirbt vom Hersteller oder Importeur Videoprodukte, die er gewerbsmässig Detailhändlern oder sonstigen Institutionen, soweit es sich nicht um Endkonsumenten handelt, verkauft oder anderweitig überlässt.
- c) Ein **Importeur** im Sinne des Code of Conduct kauft gewerbsmässig ausserhalb der Schweiz Videoprodukte ein, führt diese ein und vertreibt diese an Zwischen- oder Detailhändler in der Schweiz.
- d) Ein **CH-Hersteller / -Lieferant** im Sinne des Code of Conduct produziert und vertreibt Videoprodukte in der Schweiz.

1.2. Altersfreigabe

Die **Altersfreigabe** für ein Videoprodukt richtet sich entweder nach der Alters-einstufung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (nachfolgend „FSK“) für den deutschsprachigen Raum oder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film. Videoprodukte, die in den Detailhandel gelangen, müssen demnach entweder mit dem Label der FSK oder dem Label „Altersfreigabe SVV“ (nachfolgend „SVV-Label“) des Schweizerischen Video-Verbandes deklariert werden.

2. Pflichten der Detailhändler

2.1. Strikte Einhaltung der Altersfreigabe ≥ 16 Jahre

Der Detailhandel ist verpflichtet, im Rahmen des Verkaufes, Verleihs oder anderweitigen Überlassung (Transaktion) eines Videoproduktes die **Altersfreigabe ≥ 16 Jahre** einzuhalten. Im Zweifelsfalle ist die Freigabe mittels einer entsprechenden Ausweiskontrolle beim Endkonsumenten zu gewährleisten. Kann der Altersnachweis seitens des Endkonsumenten nicht erbracht werden, so ist die Transaktion zu unterlassen.

2.2. Interne Richtlinien

Alle Detailhändler, die den vorliegenden Code of Conduct unterzeichnen, erstellen interne und verbindliche Richtlinien für das Kassen- und Beratungspersonal, welche im Zweifelsfalle die Altersüberprüfung bei der Transaktion von Videoprodukten mit einer Altersfreigabe ≥ 16 Jahre vorschreibt. Für den Versandhandel, sowie für den Onlinevertrieb (VOD, EST) verpflichten sich die Detailhändler, ein geeignetes Altersprüfungsinstrument einzuführen.

2.3. Deklaration

Alle Detailhändler, die den vorliegenden Code of Conduct unterzeichnen, haben alternativ am -Verkaufsregal für Videoprodukte, im Verkaufsraum oder an den Kassen für die Endkonsumenten ersichtlich zu deklarieren, dass sie die auf den Produkten ausgewiesene Altersfreigabe ≥ 16 Jahre einhalten und zu diesem Zweck auch Alterskontrollen vornehmen. In der Unternehmenskommunikation, im Internetauftritt oder in Katalogen soll in geeigneter Weise auf die Unterzeichnung des vorliegenden Code of Conduct hingewiesen werden.

2.4. Bestickerung bereits ausgelieferter Videoprodukte

Die Detailhändler sind dafür besorgt, dass Videoprodukte welche seitens Importeure / Zwischenhändler sowie CH-Hersteller / Lieferanten geliefert worden sind und über keine Altersfreigabe verfügen, lückenlos bestickert werden.

3. Pflichten der Importeure / Zwischenhändler sowie der CH-Hersteller / -Lieferanten

3.1. Import und Inverkehrbringen von Videoprodukten durch Importeure / Zwischenhändler

Alle Importeure und Zwischenhändler, welche den vorliegenden Code of Conduct unterzeichnen, sorgen hinsichtlich der von ihnen importierten und/oder vertriebenen Videoprodukte für die Einhaltung nachfolgender Grundsätze:

- a) Videoprodukte, welche mit der FSK-**Altersfreigabe** versehen sind, dürfen grundsätzlich nur mit dieser in die Schweiz importiert und vertrieben werden.
- b) Videoprodukte, welche keine FSK-**Altersfreigabe** aufweisen, müssen zwingend seitens der Importeure / Zwischenhändler auf der Verpackung mit dem SVV-Label versehen werden.

3.2. Inverkehrbringen von Videoprodukten durch Hersteller / Lieferanten mit Sitz in der Schweiz

Alle CH-Hersteller / -Lieferanten mit Sitz in der Schweiz, welche den vorliegenden Code of Conduct unterzeichnen, sorgen hinsichtlich der von ihnen vertriebenen Videoprodukte für die Einhaltung nachfolgender Grundsätze:

- a) Videoprodukte, welche mit einer FSK-**Altersfreigabe** versehen sind, dürfen mit dieser auch in der Schweiz vertrieben werden.
- b) Videoprodukte, welche mit keiner FSK-**Altersfreigabe** versehen sind, müssen zwingend mit dem SVV-Label versehen werden.

3.3. Informationspflicht betreffend die Altersfreigabe

Die Mitglieder des Schweizerischen Video-Verbandes SVV sowie sämtliche unabhängige Importeure, Zwischenhändler und CH-Hersteller / -Lieferanten, welche den vorliegenden Code of Conduct unterzeichnet haben, verpflichten sich, bei Videoprodukten, welche keine FSK-**Altersfreigabe** enthalten, den Detailhandel zu informieren, mit welchem SVV-Label das Produkt zu versehen ist. Das SVV-Label stützt sich hinsichtlich der kommunizierten Altersfreigabe auf die Altersfreigabe der FSK oder der Schweizerischen Kommission Jugendschutz im Film.

3.4. Belieferung mit Videoprodukten

Die unterzeichnenden Importeure und Zwischenhändler verkaufen und liefern nur an diejenigen Detailhändler Videoprodukte, welche den vorliegenden Code of Conduct unterzeichnet haben.

4. Verstoss gegen den Code of Conduct

4.1. Folgen im Falle der Nichteinhaltung des Code of Conduct

Verstösse gegen den vorliegenden Code of Conduct können von jeder natürlichen wie juristischen Person dem Sanktionsausschuss des Schweizerischen Video-Verband SVV schriftlich mitgeteilt werden („Beschwerde“). Der Sanktionsausschuss des Schweizerischen Video-Verbandes SVV prüft unter Anwendung des vorliegenden Code of Conducts innerhalb einer maximalen Frist von 90 Arbeitstagen die vorgebrachte Beschwerde. Sollte sich die Beschwerde als berechtigt erweisen, wird der Sanktionsausschuss des Schweizerischen Video-Verbandes SVV - unter Wahrung der Verhältnismässigkeit - eine oder mehrere der nachfolgend aufgeführten Sanktions- und/oder Korrekturmassnahmen gegen den / die betroffenen Unternehmen resp. Verantwortungsträger erlassen.

4.2. Zu sanktionierende Verstösse

Als Verstoss gegen den vorliegenden Code of Conduct, der im Hinblick auf den Kinder- und Jugendschutz einer Sanktionierung bedarf, ist zu qualifizieren:

- das vorsätzliche oder fahrlässige Überlassen eines Videoprodukts mit der Altersfreigabe „ab 16 Jahre“ an ein Kind oder einen Jugendlichen < 16 Jahre resp. das vorsätzliche oder fahrlässige Überlassen eines Videoprodukts mit der Altersfreigabe „ab 18 Jahre“ an ein Kind oder einen Jugendlichen < 18 Jahre;
- die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer den Importeuren, Zwischenhändlern resp. CH-Herstellern / -Lieferanten auferlegten Pflicht gemäss Ziffer 3.1. bis 3.4. des vorliegenden Code of Conduct.

5. Sanktionen

5.1. Leichte Verwarnung

Handelt es sich um ein erstmaliges, unmittelbar korrigierbares und/oder leichtes Vergehen (d.h. insbesondere auch geringe Differenz zwischen der Altersfreigabe und dem Alter des Endkonsumenten), kann gegenüber dem zuständigen Geschäftsführer und dem betroffenen Unternehmen eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden, verbunden mit der Auflage, den Missstand innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu beheben resp. mit der Aufforderung, sich künftig an die Altersfreigabe zu halten resp. die Pflichten des vorliegenden Code of Conduct einzuhalten.

5.2. Schwere Verwarnung und Busse

Handelt es sich um ein mehrmaliges und/oder schwerwiegendes Vergehen (d.h. insbesondere auch grosse Differenz zwischen der Altersfreigabe und dem Alter des Endkonsumenten), kann gegenüber dem Geschäftsführer und dem betroffenen Unternehmen eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden, verbunden mit der Auflage, den Missstand innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu beheben resp. mit der Aufforderung, sich künftig an die Altersfreigabe zu halten resp. die Pflichten des vorliegenden Code of Conduct einzuhalten. Zusätzlich wird dem betroffenen Unternehmen – entsprechend der Schwere des Verstosses - eine Busse bis max. CHF 20'000.00 auferlegt.

5.3. Unterbrechung der Lieferung von Videoprodukten

Der Sanktionsausschuss des Schweizerischen Video-Verbandes SVV kann bei mehrmaligem und/oder schwerwiegendem Vergehen als zusätzliche Strafmassnahme gegen das betroffene Unternehmen die Importeure, die unterzeichnenden Zwischenhändler und CH-Hersteller / -Lieferanten auffordern, die Belieferung des Unternehmens mit Videoprodukten für einen vom Sanktionsausschuss zu definierenden Zeitraum zu unterlassen.

5.4. Ausschluss eines Mitgliedes des Schweizerischen Video-Verbandes SVV

Wird der Verstoss eines Verbandsmitgliedes des Schweizerischen Video-Verbandes SVV gegen den Code of Conduct als sehr schwerwiegend beurteilt, weil der Missstand anhält und/oder die Gefahr von permanenten resp. weiteren Verstössen gegen den Code of Conduct besteht, so kann der Sanktionsausschuss der Mitgliederversammlung des Schweizerischen Video-Verbandes SVV den Ausschluss des verstossenden Mitglieds aus dem Verband empfehlen. Mit dem Ausschluss aus dem Verband kann zudem die Vertragsauflösung im Sinne Ziffer 5.5. des vorliegenden Code of Conduct erfolgen.

5.5. Vertragsauflösung bei Nicht-Mitgliedern des Schweizerischen Video-Verbandes SVV

Wird der Verstoss eines Nicht-Mitgliedes des Schweizerischen Video-Verbandes SVV gegen den Code of Conduct als sehr schwerwiegend beurteilt, weil der Missstand anhält und/oder die Gefahr von permanenten resp. weiteren Verstössen gegen den Code of Conduct besteht, so kann der Sanktionsausschuss die vorliegende Vereinbarung mit dem Nicht-Mitglied unter schriftlicher Angabe der Gründe einseitig und mit sofortiger Wirkung beenden.

6. Sanktionsausschuss des Schweizerischen Video-Verbandes SVV

6.1 Aufgabe des Sanktionsausschusses

Der Sanktionsausschuss ist ein dem Schweizerischen Video-Verband SVV angegliedertes, jedoch selbständiges und unabhängiges Gremium, welches im Rahmen eines Beschwerde- resp. Sanktionsverfahrens Verstösse gegen den vorliegenden Code of Conduct beurteilt und bei Bedarf sanktioniert. Die Mitglieder des Sanktionsausschusses urteilen unabhängig und losgelöst von Weisungen Dritter.

6.2. Zusammensetzung Sanktionsausschuss, Wahl

Der Sanktionsausschuss des Schweizerischen Video-Verbandes SVV besteht aus maximal 7 ordentlichen Mitgliedern und hat in dieser Besetzung die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Für den Fall, dass ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder eine Beschwerde gegen ein ordentliches Mitglied des Sanktionsausschusses resp. das Unternehmen desselben erfolgt, verfügt der Sanktionsausschuss über 3 stellvertretende Sanktionsausschussmitglieder. Muss ein ordentliches Mitglied in den Ausstand treten oder ist es an der Sitzungsteilnahme verhindert, nimmt ein stellvertretendes Mitglied seine Position im Sanktionsausschuss ein.

Die Wahl der ordentlichen wie stellvertretenden Mitglieder des Sanktionsausschusses erfolgt durch einen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung des Schweizerischen Video-Verbandes SVV. Die den vorliegenden Code of Conduct unterzeichnenden und dem Schweizerischen Video-Verbandes SVV angeschlossenen Importeure können zwei ordentliche Mitglieder und ein stellvertretendes Mitglied des Sanktionsausschusses stellen, die unterzeichnenden Detailhändler ebenfalls zwei Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied, die Zwischenhändler ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied. Ergänzend zu den vorgenannten Branchenvertretern können zusätzlich zwei unabhängige Fachpersonen in den Sanktionsausschuss gewählt werden. Die ordentlichen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den Präsidenten des Sanktionsausschusses.

6.3. Beschlussfähigkeit des Sanktionsausschusses

Ein Straf- resp. Massnahmebeschluss des Sanktionsausschusses des Schweizerischen Video-Verbandes SVV gilt als verbindlich gefällt, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Sanktionsausschusses diesem zustimmt.

Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

6.4. Rekurs zuhanden des Rekursausschusses

Der durch einen Beschluss des Sanktionsausschusses Beschwerde kann innert Monatsfrist seit Erhalt der schriftlichen Beschlussbegründung zuhanden des Präsidenten des Rekursausschusses schriftlich und begründet rekurre-

ren. Der Rekursausschuss entscheidet abschliessend mittels Mehrheitsbeschluss.

Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

Der Rekursausschuss setzt sich aus den Gründungsmitgliedern des CoC, der IG DHS sowie den Mitgliedern des Vorstandes des Schweizerischen Video-Verbandes SVV zusammen.

6.5. Sanktionssausschuss- resp. Rekursausschussreglement

Ergänzende Regelungen betreffend den Sanktions- und Rekursausschuss sind dem Sanktionssausschussreglement zu entnehmen.

7. Einnahmen aus Strafmassnahmen

7.1. Rechnungssteller

Rechnungssteller für vom Sanktionssausschuss verhängte Bussen ist der Kassier des Schweizerischen Video-Verbandes SVV im Namen des Sanktionssausschusses des Schweizerischen Video-Verbandes SVV.

7.2. Verwendung der Busseinnahmen

Der Erlös aus den Busseinnahmen wird seitens des Schweizerischen Video-Verbandes SVV ausschliesslich und damit zweckgebunden zur Förderung des Kinder- und Jugendschutz in der Schweizer Home Entertainment Branche eingesetzt. Der Schweizerische Video-Verband SVV hat sämtlichen Unterzeichnern des vorliegenden Code of Conduct jährlich einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Busseinnahmen zu übermitteln.

8. Schlussbestimmungen

Die im vorliegenden Code of Conduct erfassten Verpflichtungen sollen und können keine Verantwortlichkeit gegenüber Dritten begründen oder den Nachweis einer solchen Verantwortlichkeit erleichtern. Der Rechtsweg wird durch das Beschwerde- / Sanktionsverfahren des Schweizerischen Video-Verbandes SVV nicht ausgeschlossen. Der vorliegende Code of Conduct ist keineswegs geeignet oder zielt darauf ab, Parallelimporte von Marktteilnehmern zu behindern oder zu verunmöglichen.

Die Unterzeichnenden akzeptieren ab Datum der Unterzeichnung den vorliegenden Code of Conduct und verpflichten sich ohne Einschränkungen, die Bestimmungen desselben im geschäftlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen anzuwenden. Der CoC kann von einer Partei unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf ein Jahresende gekündigt werden.

Der Code of Conduct untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist das hierfür zuständige Gericht am Sitz des Schweizerischen Video-Verbandes SVV.

Ort/Datum: _____

Ort/Datum: _____

Name, Unternehmensstempel

Franz Woodtli
Präsident Schweizerischer Video-
Verband SVV

Patrick Schaumlechner
Vizepräsident Schweizerischer Video-
Verband SVV